



Bern,

An die Kantonsregierungen

Obligationenrecht (Revision des Verjährungsrechts) Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Der Bundesrat hat am 31. August 2011 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Wir bitten Sie, uns Ihre allfällige Stellungnahme

bis zum 30. November 2011

zuzustellen.

Der Bundesrat beauftragte das EJPD am 21. Januar 2009, Entwurf und Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts und allenfalls derjenigen Spezialgesetze vorzulegen, welche die Verjährung zum Gegenstand haben. Damit soll gleichzeitig die von beiden Räten überwiesene Motion 07.3763 "Verjährungsfristen im Haftpflichtrecht" umgesetzt werden.

Die zentralen Revisionsanliegen sind die Vereinheitlichung des Verjährungsrechts, die Verlängerung der Verjährungsfristen und die Beseitigung von Unsicherheiten. Dazu sollen das vertragliche und bereicherungsrechtliche Verjährungsregime mit den Regeln des ausservertraglichen Haftpflichtrechts harmonisiert und die in den Spezialgesetzen geregelten haftpflichtrechtlichen Verjährungsbestimmungen daran angepasst werden. Die vorgeschlagenen allgemeinen Bestimmungen des Verjährungsrechts gelten somit für sämtliche privatrechtlichen Forderungen, unabhängig vom Anspruchsgrund (Vertrag, Bereicherung, unerlaubte Handlung). Für öffentlich-rechtliche Forderungen sind die allgemeinen Bestimmungen dann unmittelbar anwendbar, wenn die entsprechenden Gesetze darauf verweisen.

Der Vorentwurf übernimmt dabei das Konzept der doppelten Fristen, wie es heute im Delikts- und Bereicherungsrecht gilt. Sämtliche Forderungen unterstehen einer relativen kurzen Frist von drei Jahren und einer absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren. Für Forderungen aus Personenschäden wird eine Höchstdauer von dreissig Jahren vorgeschlagen. Durch die Verlängerung der Fristen werden insbesondere Opfer von Spätschäden besser geschützt und damit dem Auftrag des Parlaments Rechnung getragen.

Der Fristbeginn der relativen Frist ist subjektiv bestimmt: Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Gläubiger Kenntnis der Forderung und der Person des Schuldners hat. Die absolute Frist beginnt demgegenüber grundsätzlich bereits mit Fälligkeit der Forderung. Für Schadenersatzforderungen stellt der Vorentwurf auf den Zeitpunkt des den Schaden verursachenden Verhaltens ab.

Als Ausgleich zur einheitlichen, allgemeinen Verjährungsfrist ist im Sinne der Parteiautonomie eine vertragliche Abänderung der Verjährungsfristen grundsätzlich zulässig. Da-



mit können den Erfordernissen eines bestimmten Anspruchs typs entsprechend die Verjährungsfristen verlängert oder verkürzt werden. Die Abänderbarkeit gilt jedoch zum Schutz der schwächeren Partei nicht unbeschränkt. Der Vorentwurf sieht daher eine Minimal- wie auch Maximalfrist vor und erklärt eine Verkürzung der Verjährungsfristen bei Personenschäden in Allgemeinen Geschäftsbedingungen für nichtig.

Die ausserordentliche Verjährungsfrist für Forderungen aus strafbaren Handlungen (Art. 60 Abs. 2 OR) soll abgeschafft werden. Die Anwendung von Artikel 60 Absatz 2 OR hat in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten bereitet. Sodann wird die Bestimmung durch die vorgeschlagene Verlängerung der relativen und bei Personenschäden auch der absoluten Verjährungsfrist in einem weiten Umfang verdrängt.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen den Vorentwurf zur Revision des Verjährungsrechts samt Erläuterungen zur Stellungnahme. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Zustelladresse für Stellungnahmen: Bundesamt für Justiz, 3003 Bern.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Simonetta Sommaruga
Bundesrätin

Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf und erläuternder Bericht (d, f, i)
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d
VD, NE, GE, JU: f
BE, FR, VS: d, f
GR: d, i
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten